



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 21.10.2025 – Auszug aus Drucksache 19/8609 –

Frage Nummer 6

mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter Roland Magerl (AfD)	Ich frage die Staatsregierung, wie viele Teilnehmer waren nach Kenntnis der Polizei an der Demonstration beteiligt, weshalb wurde das Vermummungsverbot nicht durchgesetzt und welche Maßnahmen wurden gegen festgestellte Verstöße eingeleitet?
---	--

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Bei der sich fortbewegenden Versammlung zum Thema „Nicht lang fackeln – Nazis aus der Deckung holen“ am 18.10.2025 in Weiden in der Oberpfalz wurden durch die Polizei in der Spitze ca. 350 Teilnehmerinnen und Teilnehmer festgestellt.

Verstöße gegen das Vermummungsverbot lagen nicht vor. Gemäß Art. 16 Abs. 2 Nr. 1 Bayerisches Versammlungsgesetz (BayVersG) ist es untersagt, in einer Aufmachung, die geeignet und den Umständen nach darauf gerichtet ist, die Feststellung der Identität zu verhindern, an Versammlungen teilzunehmen. Gemäß Art. 16 Abs. 2 Nr. 2 BayVersG ist es untersagt, bei einer Versammlung oder auf dem Weg dorthin Gegenstände mit sich zu führen, die geeignet und den Umständen nach dazu bestimmt sind, die Feststellung der Identität zu verhindern. Zwar konnte während der Versammlung ein Aufspannen von Regenschirmen sowie teilweise die Verwendung von Schlauchschals und von Mund-Nasen-Schutz festgestellt werden. Jedoch konnte bereits vor Versammlungsbeginn die Identität der relevanten Personen festgestellt werden. Darüber hinaus wurde das Verwenden der Schlauchschals, welche lediglich die Mundpartie und nicht das ganze Gesicht bedeckten, nicht als Verstoß gegen das Vermummungsverbot, sondern als Kälteschutz aufgrund der kühlen Witterung gewertet. Auch das Verwenden des Mund-Nasen-Schutzes wurde mit Blick auf einen möglichen Gesundheitsschutz nicht als Versuch gewertet, die Identität zu verschleiern. Der Versammlungsleiter wurde im Verlauf der Versammlung auf das Vermummungsverbot hingewiesen. Nachdem dieser die Teilnehmerinnen und Teilnehmer entsprechend sensibilisierte, war keine auf eine mögliche Vermummungsabsicht hindeutende Bekleidung mehr festzustellen.

Aufgrund des Abbrennens einer Rauchfackel wurde ein Ermittlungsverfahren gegen eine bisher unbekannte Person eingeleitet.

